

Inhaltsverzeichnis

	Rn.	Seite
Vorwort		V
Autoren		VII
Abkürzungsverzeichnis		XXI
Literaturverzeichnis		XXV
Kapitel I: Von der Krise bis zum Insolvenzantrag	1 – 64	1
Frage 1: Was sind erste Anzeichen einer Krise?	4	1
Frage 2: Welche Möglichkeiten gibt es als Alternative zu einer Insolvenz?	5	2
Frage 3: Warum wurde das vorinsolvenzrechtliche Sanierungsverfahren durch das SanInsFoG eingeführt?	6 – 7	3
Frage 4: Für wen finden das SanInsFoG bzw. das StaRUG Anwendung?	8	3
Frage 5: Was wird durch das SanInsFoG möglich?	9	4
Frage 6: Was sind die Zugangsvoraussetzungen für die vorgerichtliche Sanierung?	10	4
Frage 7: Was kann im Restrukturierungsverfahren geregelt werden?	11 – 14	4
Frage 8: Was kann im Restrukturierungsverfahren nicht geregelt werden?	15 – 16	6
Frage 9: Bedarf es im Restrukturierungsverfahren der gerichtlichen Mitwirkung?	17	6
Frage 10: Was sind die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahrens?	18	7
Frage 11: Wie ist das StaRUG aufgebaut?	19	7
Frage 12: Wie ist ein Restrukturierungsplan gemäß StaRUG aufgebaut?	20 – 22	8
Frage 13: Wie ist der Restrukturierungsplan vorzulegen und welche Anlagen müssen beigefügt sein?	23 – 25	11
Frage 14: Welches Gericht ist zuständig, sofern eine Beteiligung des Gerichts gewünscht oder erforderlich wird?	26	12
Frage 15: Wer ist der Restrukturierungsbeauftragte und wie hoch ist seine Vergütung?	27 – 28	12
Frage 16: Wer ist der Moderator?	29	14
Frage 17: Was ist, wenn während der Restrukturierung Insolvenzzreife eintritt?	30	14

	Rn.	Seite
Frage 18: Wie verbreitet ist das Verfahren nach der Restrukturierungsrichtlinie?	31	15
Frage 19: Wer kann einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen?	32 – 34	15
Frage 20: Welche Verfahrensarten gibt es?	35	17
Frage 21: Welche Eröffnungsgründe gibt es?	36 – 42	18
a) Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)	37	18
b) Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	38 – 39	19
c) Überschuldung (§ 19 InsO)	40 – 42	21
Frage 22: Können Finanzverwaltungen, Krankenkassen oder Gemeinden einen Fremdantrag stellen?	43	22
Frage 23: Wie erfolgt die Glaubhaftmachung der Forderung?	44	23
Frage 24: Wie erfolgt die Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes?	45	23
Frage 25: Welche Kosten fallen im Insolvenzeröffnungsverfahren an?	46 – 47	24
Frage 26: Wer trägt die Kosten des Insolvenzeröffnungsverfahrens?	48	25
Frage 27: Kann der Insolvenzantrag rechtsmissbräuchlich sein?	49 – 52	26
Frage 28: Welches Insolvenzgericht ist örtlich zuständig?	53 – 59	27
Frage 29: Wer ist insolvenzfähig?	60 – 61	29
Frage 30: Was ist der Zweck eines Insolvenzverfahrens?	62 – 64	30
Kapitel II: Insolvenzeröffnungsverfahren	65 – 103	33
Frage 31: Kann der Schuldner Einwendungen gegen den Eröffnungsantrag erheben?	70 – 72	35
Frage 32: Kann der Schuldner Einwendungen gegen den Gutachterbeschluss erheben?	73	36
Frage 33: Kann der Schuldner einen Eigenantrag für erledigt erklären?	74	36
Frage 34: Kann eine Erledigungserklärung auch bei Voranträgen erfolgen?	75	36
Frage 35: Muss mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Vorschuss einbezahlt werden?	76	37
Frage 36: Kann das Gericht Sicherungsmaßnahmen bereits im Eröffnungsverfahren veranlassen?	77 – 82	37

	Rn.	Seite
Frage 37: Wie unterscheiden sich „starker“ und „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter?	83 – 89	40
Frage 38: Wann kommt ein vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren in Betracht?	90 – 93	42
Frage 39: Welche weiteren Sicherungsmaßnahmen sind denkbar?	94 – 96	44
Frage 40: Unterscheidet sich die Verbraucherinsolvenz im Eröffnungsverfahren von der Unternehmensinsolvenz und was sind zwingende Voraussetzungen beim Verbraucher?	97 – 99	45
Frage 41: Wozu dient der außergerichtliche Einigungsversuch und ist er sinnvoll?	100	47
Frage 42: Was ist der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan?	101	48
Frage 43: Welche weiteren Unterschiede kennzeichnen beide Verbraucher- und Unternehmensinsolvenz?	102 – 103	49
Kapitel III: Eröffnetes Verfahren und dessen Rechtswirkungen	104 – 139	50
Frage 44: Was beinhaltet der Eröffnungsbeschluss?	105 – 107	50
Frage 45: Wie erfolgt die Gläubigerbeteiligung?	108 – 112	51
a) Gläubigerversammlung	110	52
b) Gläubigerausschuss (im eröffneten Verfahren)	111 – 112	53
Frage 46: Was kann ein Gläubigerausschussmitglied verdienen?	113 – 115	54
Frage 47: Hat das eröffnete Verfahren weitere Rechtsfolgen für die öffentliche Verwaltung?	116	56
Frage 48: Gibt es ein spezielles „Insolvenzsteuerrecht“?	117	56
Frage 49: Hat der Fiskus Privilegien?	118	57
Frage 50: Wo und innerhalb welcher Frist muss die Forderungsanmeldung erfolgen?	119 – 120	57
Frage 51: Wer trägt die Kosten, wenn eine nachträgliche Prüfung der Forderung schuldhaft vom Insolvenzverwalter veranlasst wurde?	121	58
Frage 52: Welche Auswirkungen hat der Eröffnungsbeschluss auf kommunale Abgaben?	122	58

	Rn.	Seite
Frage 53: Darf nach Eröffnung des Verfahrens noch an den Schuldner geleistet werden?	123 – 126	59
Frage 54: Müssen Sicherungsrechte der Gläubiger dem Insolvenzverwalter mitgeteilt werden?	127 – 129	60
Frage 55: Welche Auswirkungen hat die Verfahrenseröffnung auf einen laufenden Rechtsstreit?	130	60
Frage 56: Kann das Steuerverfahren nach Insolvenzeröffnung weiterbetrieben werden?	131	60
Frage 57: Kann das Steuerverfahren ausnahmsweise nach Insolvenzeröffnung weiterbetrieben werden?	132	61
Frage 58: Ist der Schuldner zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet?	133 – 135	62
Frage 59: Wie muss der Schuldner mitwirken, wenn er oder Vermögen sich im Ausland befinden?	136 – 138	64
Frage 60: Wer ist Adressat eines Steuerbescheids bzw. einer Steuerberechnung nach erfolgter Eröffnung?	139	66
Kapitel IV: Eröffnetes Verfahren und die Rechtsstellung der Gläubiger	140 – 151	67
Frage 61: Was ist ein „Insolvenzgläubiger“?	141 – 142	67
Frage 62: Bestehen Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen?	143	67
Frage 63: Gibt es Besonderheiten bei Steuern?	144	67
Frage 64: Gibt es für Zulieferer und sonstige Vertragspartner im eröffneten Verfahren Besonderheiten?	145	68
Frage 65: Was sind Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger und wo liegt der Unterschied?	146 – 147	68
Frage 66: Ist das nicht bezahlte Bußgeld oder die Geldstrafe eine anzumeldende Insolvenzforderung?	148 – 149	69
Frage 67: Welche Informationsrechte haben Gläubiger?	150 – 151	71

	Rn.	Seite
Kapitel V: Forderungsanmeldung	152 – 179	72
Frage 68: Welche Form ist bei der Forderungsanmeldung zu wahren?	154	72
Frage 69: Binnen welcher Frist hat die Forderungsanmeldung zu erfolgen?	155 – 156	72
Frage 70: In welcher Form haben Steuer- und Abgabenbehörden die Forderung anzumelden?	157	74
Frage 71: Was geschieht mit noch nicht fälligen Forderungen?	158 – 162	74
Frage 72: Was geschieht mit der Grundsteuer?	163 – 167	75
Frage 73: Ist eine Aufteilung der Müllgebühren in Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten möglich?	168 – 172	76
Frage 74: Welche Folgen hat eine Forderungsanmeldung ohne Vorlage der Beweisurkunden?	173 – 174	77
Frage 75: Können Fehler und Lücken in der Anmeldung nachträglich behoben werden?	175 – 176	78
Frage 76: Was bedeutet der Rechtsgrund „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“?	177	79
Frage 77: Wann besteht für die Gemeinde ein Absonderungsrecht?	178	79
Frage 78: Welche Wirkung hat eine fehlerfreie Anmeldung?	179	80
Kapitel VI: Person des Insolvenzverwalters	180 – 213	81
Frage 79: Wer kann das Amt eines Insolvenzverwalters ausüben?	182 – 185	82
Frage 80: Wer wird in der gerichtlichen Praxis überwiegend zum Insolvenzverwalter bestellt?	186	85
Frage 81: Wie erfolgt die Auswahl des Insolvenzverwalters?	187	85
Frage 82: Was sind die Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters?	188 – 192	86
Frage 83: Was sind die Aufgaben des „endgültigen“ Insolvenzverwalters?	193 – 194	87
Frage 84: Was ist die steuerliche und abgabenrechtliche Rolle des Insolvenzverwalters?	195 – 196	88
Frage 85: Wer beaufsichtigt den Insolvenzverwalter?	197	89
Frage 86: Warum ist Aufsicht wichtig?	198	89

	Rn.	Seite
Frage 87: Hat das Gericht nur eine Rechtsaufsicht oder auch eine Fachaufsicht?	199	90
Frage 88: Welche Aufsichtsmittel hat das Gericht?	200	91
Frage 89: Was ist im Fall einer Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters zu unternehmen?	201	91
Frage 90: Welche weiteren Arten des Insolvenzverwalters kennt die InsO?	202 – 203	92
Frage 91: Welche Funktionsträger gibt es sonst noch?	204	92
Frage 92: Wie errechnet sich die Vergütung des Insolvenzverwalters?	205 – 211	92
Frage 93: Was ist unter einer Freigabe durch den Verwalter zu verstehen?	212 – 213	97
Kapitel VII: Insolvenzanfechtung	214 – 265	100
Frage 94: Was ist anfechtbar?	216 – 217	100
Frage 95: Was bedeutet kongruente Deckung?	218 – 221	100
Frage 96: Wann ist die Anfechtung einer Deckung wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO) möglich?	222 – 225	102
Frage 97: Wann ist die Anfechtung einer Deckung nach Antragstellung (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO) möglich?	226 – 230	104
Frage 98: Was bedeutet inkongruente Deckung?	231 – 233	105
Frage 99: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO möglich?	234 – 237	106
Frage 100: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO möglich?	238 – 241	108
Frage 101: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO möglich?	242 – 245	108
Frage 102: Wie sind die Beweisregeln im Rahmen des § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO?	246 – 247	110
Frage 103: Was bedeutet die Anfechtung wegen einer „unmittelbar nachteiligen Rechtshandlung“ im Sinne des § 132 InsO?	248 – 252	110
Frage 104: Welche weiteren Anfechtungsgründe sieht die Insolvenzordnung vor?	253 – 258	112
a) Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)	253 – 255	112
b) Schenkungen (§ 134 InsO)	256	115

	Rn.	Seite
c) Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen (§ 135 InsO)	257	115
d) Stille Gesellschaft (§ 136 InsO)	258	116
Frage 105: Wie wird die Anfechtung geltend gemacht?	259 – 262	116
Frage 106: Kann sich die Anfechtung auch gegen den Rechtsnachfolger richten?	263 – 265	117
Kapitel VIII: Aufrechnung in der Insolvenz	266 – 271	119
Frage 107: Wann erlangt der Gläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch anfechtbare Rechtshandlung (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO)?	267 – 271	119
a) Rechtshandlung (§ 129 InsO)	268	120
b) Zeitpunkt (§ 140 InsO)	269	120
c) Gläubigerbenachteiligung	270	120
d) Anfechtungsgrund	271	121
Kapitel IX: Massebereinigung und Beendigung des Verfahrens	272 – 308	122
Frage 108: Wann erfolgt die Schlussverteilung?	273 – 275	122
Frage 109: Stehen unverwertbare Massegegenstände oder anhängige Rechtsstreitigkeiten der Schlussverteilung entgegen?	276 – 281	122
Frage 110: Bedarf die Schlussverteilung der Zustimmung des Gerichts und kann diese widerrufen werden?	282 – 285	123
Frage 111: Was ist der Inhalt des Schlusstermins?	286 – 293	124
Frage 112: Bedarf es immer eines Schlusstermins?	294 – 295	126
Frage 113: In welcher Reihenfolge erfolgt die Befriedigung der Gläubiger?	296	126
Frage 114: Was ist die Nachtragsverteilung?	297 – 305	127
a) Frei werdende zurückbehaltene (hinterlegte) Beträge (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO)	301	128
b) Nach dem Schlusstermin an die Masse zufließende Beträge (§ 203 Abs. 1 Nr. 2 InsO)	302	128
c) Nach Schlusstermin ermittelte Massegegenstände (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO)	303 – 305	128
Frage 115: Wie erfolgt üblicherweise die Aufhebung des Insolvenzverfahrens?	306	129

	Rn.	Seite
Frage 116: Wann wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt?	307	129
Frage 117: Kann wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt werden?	308	130
Kapitel X: Insolvenzplan, Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren	309 – 354	131
Frage 118: Was ist ein Insolvenzplan?	310 – 313	131
a) Vorteile eines Insolvenzplanverfahrens	312 – 311	132
b) Nachteile eines Insolvenzplanverfahrens	312 – 313	132
Frage 119: Wer ist zur Vorlage eines Insolvenzplans berechtigt?	314 – 315	133
Frage 120: Wie stellen sich Gliederung und Inhalt des Plans dar?	316 – 326	133
a) Keine Schlechterstellung (Abs. 1 Nr. 1)	323	135
b) Angemessene Beteiligung (Abs. 1 Nr. 2)	324	135
c) Mehrheitliche Zustimmung (Abs. 1 Nr. 3)	325 – 326	136
Frage 121: Welche Wirkung entfaltet der Insolvenzplan?	327 – 330	136
Frage 122: Was ist Eigenverwaltung?	331 – 335	137
a) Welche Vorteile bietet ein Eigenverwaltungsverfahren?	334	138
b) Welche Nachteile bringt die Eigenverwaltung mit sich?	335	139
Frage 123: Wann erfolgt die Eigenverwaltung?	336 – 338	139
Frage 124: Wer kann die Eigenverwaltung beantragen und was sind die Voraussetzungen?	339 – 341	140
Frage 125: Muss der Schuldner weitere Erklärungen beifügen?	342	142
Frage 126: Wann und wie ordnet das Gericht die Eigenverwaltung an?	343 – 345	143
Frage 127: Wann endet die Eigenverwaltung?	346 – 347	145
Frage 128: Was ist ein Schutzschirmverfahren?	348 – 353	145
a) Vorteile des Schutzschirmverfahrens	351	146
b) Nachteile des Schutzschirmverfahrens	352 – 353	147
Frage 129: Wann kann das Schutzschirmverfahren aufgehoben werden?	354	147

	Rn.	Seite
Kapitel XI: Eigentumsvorbehalt in der Insolvenz	355 – 366	149
Frage 130: Was ist ein Eigentumsvorbehalt?	357	149
Frage 131: Was bedeuten „verlängerter“ und „erweiterter“ Eigentumsvorbehalt?	358 – 359	150
Frage 132: Ist der Eigentumsvorbehalt ein Schutz des Gläubigers in der Insolvenz des Schuldners?	360 – 366	150
Kapitel XII: Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Insolvenz	367 – 382	153
Frage 133: Wer muss einen Insolvenzantrag stellen?	368	153
Frage 134: Was geschieht bei verspäteter Antragstellung?	369 – 373	154
Frage 135: Haftet der Geschäftsführer einer GmbH persönlich für Steuerforderungen?	374 – 377	155
Frage 136: Kann ein Geschäftsführer auch für die Lohnsteuer haften?	378 – 379	156
Frage 137: Was passiert nach Handelsrecht mit dem Unternehmen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens?	380 – 382	157
Kapitel XIII: Verbraucherinsolvenz, Wohlverhaltensperiode und Restschuldbefreiung	383 – 414	159
Frage 138: Was ist das Ziel des Verbraucherinsolvenzverfahrens?	383 – 384	159
Frage 139: Kann die Restschuldbefreiung auch schon früher erteilt werden?	385 – 388	160
Frage 140: Welche Forderungen sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen?	389 – 390	162
Frage 141: Kann die Restschuldbefreiung versagt werden?	391 – 399	163
Frage 142: Welche Fälle werden rund um die Erwerbstätigkeit in § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO geregelt?	400 – 403	168
a) Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit	401	168
b) Bemühen um angemessene Tätigkeit	402	170
c) Keine Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit	403	170
Frage 143: Darf ein Erbe, welches im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist angefallen ist, vom Schuldner ausgeschlagen werden?	404	171

	Rn.	Seite
Frage 144: Muss der Schuldner einen Gewinn herausgeben?	405	171
Frage 145: Kann der selbstständige Schuldner Restschuldbefreiung erlangen?	406	172
Frage 146: Wie errechnet sich der Fiktivbetrag?	407 – 409	173
Frage 147: Wie kann sich der selbstständige Schuldner vor einem Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung schützen?	410	175
Frage 148: Können Obliegenheitsverletzungen geheilt werden?	411	176
Frage 149: Wie wird ein Verstoß gegen Obliegenheiten geahndet?	412 – 413	177
Frage 150: Kann der Schuldner mehrfach Restschuldbefreiung erhalten?	414	178
Kapitel XIV: Vollstreckung und Nachhaftung	415 – 431	179
Frage 151: Was gehört zur Insolvenzmasse und wie wird diese berechnet?	415 – 416	179
Frage 152: Wie errechnet sich der pfändbare Einkommensanteil tatsächlich?	417	179
Frage 153: Was ist, wenn der Schuldner mehr Unterhaltsberechtigten aufgelistet hat, als in der Tabelle angegeben sind?	418	180
Frage 154: Was ist, wenn der Schuldner über die gesetzliche Unterhaltungspflicht hinaus Unterhalt leistet?	419	180
Frage 155: Was ist, wenn die unterhaltsberechtigte Person über eigenes Einkommen verfügt?	420	180
Frage 156: Kann ein weiterer Unterhaltsanspruch zugunsten des Berechtigten im Rahmen des unterhaltspflichtigen Schuldners berücksichtigt werden?	421	180
Frage 157: Gilt das P-Konto auch in der Insolvenz und wer kann es einrichten?	422 – 423	181
Frage 158: Welche anderen Möglichkeiten gibt es für den Schuldner, dass ihm mehr von seinem Einkommen verbleibt, und wie können sich Gläubiger hiergegen wehren?	424	182
Frage 159: Was sind Vollstreckungsverbote und welche gibt es?	425 – 426	182
Frage 160: Ab wann kann wieder vollstreckt werden?	427 – 429	183

	Rn.	Seite
Frage 161: Welche Forderungen bleiben auch nach der Restschuldbefreiung möglich?	430	185
Frage 162: Ist eine Gewerbeuntersagung bei Steuer-rückständen des Schuldners möglich?	431	185
Kapitel XV: Vergütung	432 – 451	186
Frage 163: Welchen Vergütungsanspruch hat der Insolvenzverwalter?	432 – 434	186
Frage 164: Was verdient der Insolvenzverwalter im Detail?	435	187
Frage 165: Wann ist die Vergütung des Insolvenz-verwalters fällig?	436	188
Frage 166: Woraus errechnet sich die Vergütung des Insolvenzverwalters?	437	189
Frage 167: Wie errechnet sich die Berechnungs-grundlage?	438	189
Frage 168: Was sind Zuschläge?	439	190
Frage 169: Wie hoch ist die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters?	440 – 442	191
Frage 170: Erhält der Insolvenzverwalter eine Er-stattung der Auslagen?	443	192
Frage 171: Was verdient der vorläufige Insolvenz-verwalter?	444	193
Frage 172: Was verdient der Sachwalter?	445	193
Frage 173: Was verdient der vorläufige Sachwal-ter?	446	194
Frage 174: Was verdient der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode?	447 – 449	194
Frage 175: Welche Vergütung erhält der Gläubiger-ausschuss?	450 – 451	195
Muster und Formulare		198
Muster 1: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzver-fahrens über das Vermögen einer juristi-schen Person (GmbH)		198
Muster 2: Forderungsanmeldung im Insolvenzver-fahren über das Vermögen einer juristi-schen Person (GmbH)		201
Stichwortverzeichnis		205